

Beihilfe-Umlage-Gemeinschaft **Informationen für Beamte, Versorgungsempfänger und ihre** **berücksichtigungsfähigen Angehörigen**

1. Hinweise zum Ausfüllen von Beihilfeanträgen

Beihilfen können nur gewährt werden, wenn der erforderliche Vordruck vollständig ausgefüllt und mit den nachstehenden Unterlagen vorgelegt wird. **Den Antragsassistenten finden Sie unter www.rzvk-saar.de/beihilfe.** Um Rückfragen zu vermeiden, ist Folgendes zu beachten:

Antrag

- *Beim Erstantrag füllen Sie bitte alle Felder aus.
Bei Änderungen füllen Sie bitte alle zutreffenden Felder aus.*
- Die Mindestantragsgrenze i.H.v. 100,00 € ist mit dem 01.01.2024 weggefallen.
- Die „Verjährungsfrist“ beträgt ein Jahr nach Entstehen der Aufwendungen (Kauf des Arzneimittels, Lieferung des Hilfsmittels, bzw. erstmalige Ausstellung einer Rechnung). Danach ist der Anspruch erloschen.
- Es besteht auch die Möglichkeit, Beihilfeanträge elektronisch per App einzureichen. **Informationen zur Beihilfe-App finden Sie unter www.rzvk-saar.de/beihilfe/aktuelles.php**

Zusammenstellung

- Eine gesonderte Auflistung der Belege entfällt. Bitte fügen Sie keine selbsterstellte Auflistung bei.
- Wenn Aufwendungen für mehrere Personen geltend gemacht werden, bitte Arzneimittelverordnungen zuerst und die Belege nach Personen geordnet beifügen.

Erforderliche Belege

- Alle Aufwendungen sind durch Rechnungsbelege nachzuweisen (Duplikate reichen aus). Die Originalbelege sind der privaten Krankenversicherung vorzulegen. Pauschalbeihilfen werden ohne Nachweis gewährt.
- Aus den Belegen müssen alle relevanten Daten (z.B. Diagnosen) hervorgehen.
- Für Arzneimittel, Hilfsmittel, Heilbehandlungen (z.B. Massagen) und Fahrtkosten sind entsprechende ärztliche Verordnungen beizufügen.
- Bei Arzneimitteln sind nur die Verordnungen in der Beihilfe abrechenbar, auf der die Pharmazentralnummer (PZN) und das Institutionskennzeichen der Apotheke (IK-Nummer) aufgedruckt sind (es sei denn, dies ist wegen des Kaufes im Ausland nicht möglich).
- Die mit einem Beihilfeantrag eingereichten Belege werden nicht mit dem Beihilfebescheid an Sie zurückgesandt. Bitte reichen Sie daher nur Kopien ein. Diese verbleiben für drei Monate bei der Beihilfestelle und werden danach vernichtet.

Hinweise zum Versand von Beihilfeanträgen und Beihilfebescheiden

- Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollten Beihilfeunterlagen in einem verschlossenen Umschlag direkt an die RZVK des Saarlandes, Beihilfe-Umlage-Gemeinschaft übersandt werden.

2. Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Behandlung sind nicht beihilfefähig

- Leider kommt es immer wieder vor, dass Beihilfeberechtigte Wahlleistungen vereinbaren, diese aber nicht privat versichert haben. **Wahlleistungen**, d.h. Chefarztbehandlung und durch den Chefarzt hinzugezogene Ärzte (z.B. externe Labors) sowie die gesondert berechnete Unterkunft (Ein- oder Zwei-Bett-Zimmer) **sind nicht beihilfefähig!**
- **Tipp: Überprüfen Sie vor einer Krankenhausbehandlung Ihren dahingehenden Versicherungsschutz.**

3. Kostendämpfungspauschale

- Die Kostendämpfungspauschale (KDP) ist ein von den Beihilfeberechtigten zu tragender Anteil, d.h. es handelt sich um eine „Selbstbeteiligung“ in Höhe eines feststehenden Betrages, der jährlich von der auszahlenden Beihilfe abgezogen wird. Sobald die Höhe der Pauschale erreicht ist, wird die zustehende Beihilfe für den weiteren Verlauf des Jahres ungekürzt ausbezahlt.
- Die KDP wird bezogen auf ein Kalenderjahr erhoben. Dabei ist das Eingangsdatum des Antrages bei der Beihilfestelle maßgebend, nicht dagegen das Ausstellungsdatum der eingereichten Rechnungen und auch nicht der Zeitpunkt der Behandlung.
- Die Höhe der KDP richtet sich nach der Besoldungsgruppe, der Art des Dienstverhältnisses und den familiären Verhältnissen bei der erstmaligen Antragstellung im jeweiligen Kalenderjahr.
- Bestimmte Personengruppen (z.B. Beamte auf Widerruf) und bestimmte Aufwendungsarten (z.B. Vorsorgeaufwendungen) sind von der KDP ausgenommen.

4. Besonderheiten bei Beamten auf Widerruf

- Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und deren berücksichtigungsfähige Angehörigen sind die Aufwendungen für Inlays und Zahnkronen (Abschnitt C Nummern 2150 bis 2170, 2200 bis 2240 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)), prothetische Leistungen (Abschnitt F GOZ), funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (Abschnitt J GOZ) und implantologische Leistungen (Abschnitt K GOZ) nicht beihilfefähig.
- Dies gilt nicht, wenn die Leistungen auf einem Unfall beruhen, der während der Zeit des Vorbereitungsdienstes eingetreten ist oder der Beamte auf Widerruf zuvor drei oder mehr Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist. Sollte ein Ausnahmefall vorliegen, der zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen führt, sind entsprechende Unterlagen einzureichen.

5. Service:

„Beihilfearbeitung ist Dienstleistung“ - Dieser Maxime folgend ist die Beihilfe-Umlage-Gemeinschaft der RZVK des Saarlandes stets bemüht, Ihnen einen guten Service zu bieten.

- **Internetseiten der Beihilfestelle**

Auf unserer Internetseite **www.rzvk-saar.de** finden Sie mit nur wenigen Klicks unter der Rubrik „Beihilfe“ die Rechtsvorschriften zum saarländischen Beihilferecht und aktuelle Informationen der Beihilfestelle.

- **Zahnersatz-Rechner im Internet**

Sie können online und selbstständig ermitteln, in welcher Höhe Ihnen eine Beihilfe zu einer geplanten Zahnersatzbehandlung gewährt werden kann! Den Zahnersatz-Rechner finden Sie unter **www.rzvk-saar.de/zahnersatz**.

Für weitergehende Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beihilfestelle gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam
der RZVK des Saarlandes